

tun, die von einer anderen Hand geschrieben wurden und vermutlich mit Burchards Dekret in Beziehung stehen¹⁰⁶. Die wenigen Schlussstücke, die ohnehin Nachtragscharakter haben, können hier auf sich beruhen¹⁰⁷.

Insgesamt ergibt sich als Befund: In vier Pariser Codices verbergen sich hinter nahezu identischen Überschriften drei verschiedene Textmassen: 1. Das von Baluze als „Capitulare incerti anni“ edierte Stück in den Cod. Par. Lat. 1568 und 4375. Es ist unten S. 545 ff. erstmals vollständig ediert. 2. Eine bislang unbekannte Exzerptreihe von insgesamt 36 Kapiteln aus Ansegis und Benedict in den Codices 4375 und 4283, die Edition findet sich S. 561 ff. 3. Die c. 1–2 der vorgenannten Sammlung, die sich in Cod. 4376 einer eigenen Einheit verselbstständigt haben und unten S. 576 ff. herausgegeben werden.

Die Frage, weshalb alle Texte die Autorität des Bonifatius in Anspruch nehmen, liegt nahe: befriedigend beantwortbar ist sie nicht. Wie das „Capitulare“ zu seinem Titel gekommen ist, lässt sich ebenfalls nicht klären. Wohl hat Baluze in seinen Anmerkungen einmal festgestellt, man finde in alten Handschriften Kapitularienexzerpte gelehrter Leute

106) *DE EPISCOPO SINISTRO RUMORE RESPERSO PER SACRAMENTUM AUTEM ET PURGATO ET ABSOLUTO. Habet hoc proprium antiqui hostis invidia – minister est honorare* (fol. 76r). Am Rande noch die Inskription *Ex regesto ad Iustinum imperatorem cap. CVII*. Bei Burchard findet sich das Kapitel 1, 194 (MIGNE, PL 140 Sp. 607 mit derselben Rubrik [*asperso* bei Burchard]). Bei Burchard lautet die Inskription: *Ex re. ad Iustinum imperatorem, cap. 170*. Insoweit gibt die differierende Ordnungszahl ein Rätsel auf. – Vor dem nächsten Kapitel ist eine Rubrikzeile radiert worden, die am Rand befindliche Inskription lautet: *Ex regesto ad Brunichildam reginam Francorum cap. CC. Menan vero reverentissimum fratrem coepiscopumque – affligere in aliquo deberemus*. Das könnte sich gut auf Burchard, Decr. 1, 196 beziehen, das umfangreich ist. Bei Burchard fehlt lediglich die Kapitelzahl der Quelle. In beiden Fällen ist die Collectio Anselmo dedicata die Vorlage Burchards gewesen, wo die beiden Kanones direkt nebeneinander stehen, vgl. HOFFMANN / POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard (wie Anm. 51) S. 180. Von Burchard aus sind die Stücke in Ivos Dekret übergegangen: 5, 309 und 311, vgl. https://ivo-of-chartres.github.io/decretum/ivodec_5.pdf S. 127 ff., in der Panormia stehen sie genau nebeneinander: 5, 5–6, vgl. https://ivo-of-chartres.github.io/panormia/pan_5.pdf S. 6 ff. Dort fehlt freilich die Rubrik.

107) Hingewiesen sei lediglich auf den Auszug aus dem Reimser Konzil Calixts II. von 1119 und das fol. 77v den Abschluss bildende und nur noch fragmentarisch vorhandene Glaubensbekenntnis, dessen Sätze den einzelnen Aposteln zugeordnet sind: *PETRUS DIXIT: Credo in deum ...: IACOBUS: Qui conceptus est ...*